

Checkliste für Berufungsverfahren an der Folkwang Universität der Künste

1. Ausschreibung + Ansprache von Bewerberinnen und Bewerbern	§ 31,1 KunstHG, § 8,2 LGG, § 2,3 Berufungsordnung
Benachrichtigung der Gleichstellungsbeauftragten	§ 8, § 17,1 LGG
Erste Information der Schwerbehindertenvertretung	§ 31,4 KunstHG, Sozialgesetzbuch IX (§81,1), § 9 Berufungsordnung
2. Einsatz einer/eines Berufsbeauftragten	§ 31,4 KunstHG
3. Bildung und Einsatz der Berufungskommission	§ 31,4 KunstHG, § 9,2 LGG, Berufungsordnung § 3
Grundsätzlich sieht das LGG eine geschlechterparitätische Besetzung von Auswahlkommissionen vor. Ist dies aufgrund der Personalstruktur nicht möglich, kann eine Orientierung am so genannten Kaskadenmodell vorgenommen werden. Allerdings sind die Gründe für die Zusammensetzung der Kommission in der Berufsakte zu vermerken.	
Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten	§8, §17, §18,1+2+3 LGG, § 8 Berufungsordnung
4. (Erste) konstituierende Sitzung der Berufungskommission	§ 3 Berufungsordnung
Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung	§ 29 KunstHG, §4,2 Berufungsordnung
Schriftliche Wiedergabe des Hergangs der Sitzung, der wichtigsten Argumente und Beratungsergebnisse	§ 3,7 Berufungsordnung
Einladung zu Vorstellungsveranstaltungen. Die Entscheidung zur Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen wird samt Begründung im Protokoll festgehalten	§ 4,5 Berufungsordnung
Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter	§ 31,4 KunstHG, Berufungsordnung § 5
5. Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	§ 4 Berufungsordnung
Die Vorstellungsveranstaltungen sind hochschulöffentlich, Konzerte öffentlich; sie finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt und sind rechtzeitig durch Aushang und Mitteilung an den Rektor bekannt zu geben.	
6. Sitzung der Berufungskommission	§ 5 Berufungsordnung
Erarbeitung und Verabschiedung eines Listenvorschlags auf Grundlage der Gutachten	§ 5,1+3 Berufungsordnung
Mitglieder der Berufungskommission (auch beratende) dürfen nicht gutachterlich tätig sein	§ 5,2 Berufungsordnung
Bei gleicher Qualifikation ist Bewerberinnen der Vorrang zu lassen	§ 5,3 Berufungsordnung
Die Liste und die Rangfolge sind ausführlich schriftlich zu begründen	§ 5,4 Berufungsordnung
7. Verabschiedung des Listenvorschlags im Fachbereichsrat	§ 6 Berufungsordnung
8. Aktenprüfung durch die Gleichstellungsbeauftragte	§ 7 Berufungsordnung
9. Aktenprüfung durch die Hochschulleitung	§ 7 Berufungsordnung
10. Beschlussfassung seitens der Rektorin/des Rektors nach Beratung im Rektorat	§ 7,3 Berufungsordnung
11. Berufsverhandlungen I Berufung	KunstHG § 30, § 7,5 Berufungsordnung

Karoline Spelsberg, M.A.

Gleichstellungsbeauftragte | April 2011